



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 19.12.2024, Zl. 850/109/2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/2024, und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Lavamünd werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Lavamünd ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Grundstück:

a) von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	EUR 31,00
b) von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	EUR 35,00
c) ab 1. Jänner 2027	EUR 39,00
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 10% ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels eines Wasserzählers (= bezogene Wassermenge) zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter:
- | | |
|---|----------|
| a) von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 | EUR 1,50 |
| b) von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 | EUR 1,60 |
| c) ab 1. Jänner 2027 | EUR 1,70 |
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 10% ist im Gebührensatz enthalten.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindevasserversorgungsanlage Lavamünd angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Die Abgabenschuldnerschaft kann bei Vermietung und Verpachtung nur auf schriftlichen Antrag des Bestandgebers und Bestandnehmers auf den Bestandnehmer übergehen.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 7 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr wird mittels Abgabendauerbescheid festgesetzt und ist am 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Vorauszahlung

- (1) Für die Benützungsg Gebühr ist halbjährlich eine Vorauszahlung auf Grund der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.
- (2) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei der kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlungsbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 BAO.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 10.11.2017, Zahl: 850-4/10/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Gallant

